

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Knuth Meyer-Soltau, Ulrich von Zons, Sascha Lensing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/7708 –**

Folgen der Zuwanderung seit 2015 – Kriminalitätsentwicklung, öffentliche Sicherheit, Justiz, Sozialkosten und Schutzpflichten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die rechtspolitische Zuständigkeit der Bundesregierung im Bereich Migration, Arbeitsmarktintegration, Strafverfolgung und Opferschutz ergibt sich aus bundesrechtlichen Regelungen wie dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG), dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie dem Strafgesetzbuch (StGB). Diese begründen eine unmittelbare Verantwortung des Bundes für die gesetzgeberische Ausgestaltung und Steuerung. Diese Zuständigkeit stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) sowie auf die bundesweite Datenhoheit des Bundeskriminalamts (BKA) gemäß § 1 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) zur Erhebung, Auswertung und Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern.

Der Bundesregierung obliegt die rechtliche und faktische Verantwortung für die Bewertung migrationsbezogener Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich Auswirkungen auf öffentliche Sicherheit, Justizfunktion und staatliche Schutzpflichten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG.

Seit dem Jahr 2015 verzeichnet die Bundesrepublik Deutschland die umfangreichste Zuwanderungsbewegung ihrer Geschichte. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes beläuft sich die durchschnittliche Nettozuwanderung im Zeitraum von 2015 bis 2024 auf jährlich etwa 700 000 Personen (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Wanderungen/Tafeln/wanderungen-zwischen-deutschland-und-dem-ausland-jahr-02.html, abgerufen am 3. Februar 2026). Diese migrationsbedingte Entwicklung entfaltet erhebliche Auswirkungen auf strukturell bedeutsame Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere auf die Verfügbarkeit von Wohnraum (vgl. www.wiwo.de/finanzen/immobilien/wohnungsmarkt-14-millionen-wohnungen-sollen-fehlen/100191343.html, abgerufen am 16. Juli 2026), die Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (vgl. www.welt.de/article68a85fd7b9644528ccf3de60, abgerufen am 5. Februar 2026), die Tragfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme (vgl. www.suedkurier.de/geld-leben/finanzen/buergergeldstatistik-wer-bezieht-es-30-1-26-102593577, abgerufen am 3. Februar 2026) sowie die Gewährleistung der inneren Sicherheit (vgl. <https://nius.de/kriminali>

taet/seit-merkels-grenzoeffnung-veruebten-zuwanderer-mehr-als-2-8-millione
n-straftaten, abgerufen am 25. April 2026).

Die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) zeichnet jährlich ein tendenziell steigendes Maß an sicherheitsrelevanten Fehlentwicklungen, die sich unter anderem in einer signifikanten Zunahme von Gewalt-, Sexual- und Messerdelikten sowie islamistisch motivierten Straftaten manifestieren. Mit der im Jahr 2026 veröffentlichten PKS für das Jahr 2025 zeigt sich zwar in einzelnen Deliktbereichen eine rückläufige Entwicklung, zugleich bestätigt das sehr hohe Ausmaß schwerer Straftaten nach wie vor insbesondere in den Bereichen Gewalt-, Sexual- und Messerdelikten den Trend seit 2015 (vgl. ebd.).

Besonders gravierende Details aus punktuellen Auswertungen lassen in den Augen der Fragesteller bis dato das wahre Ausmaß nur errahnen – darunter vor allem Gruppenvergewaltigungen, schwerer Missbrauch und Gewalt unter Beteiligung minderjähriger Opfer (vgl. www.nius.de/nachrichten/news/111-faell-e-im-jahr-2023-jeden-3-tag-gibt-es-eine-gruppenvergewaltigung-in-berlin, abgerufen am 16. Februar 2026) sowie antisemitisch motivierte Straftaten (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/antisemitismus-anstieg-rias-judenhass-nah-ostkonflikt-gaza-israel-li.3262833, abgerufen am 17. Februar 2026) und Wiederholungstaten durch ausreisepflichtige Personen (vgl. www.focus.de/politik/deutschland/dunkelziffer-duerfte-hoeher-sein-ueber-7000-straftaellige-ausreisepflichtige-asylbewerber-in-deutschland_id_260755015.html, abgerufen am 1. Februar 2026). Dies wirft bei den Fragestellern grundlegende Fragen hinsichtlich der Effektivität staatlicher Schutzmechanismen, der praktischen Umsetzung der verfassungsrechtlichen Schutzpflichten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sowie der Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungsorgane auf.

Die Bundesregierung ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG verpflichtet, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit für alle sich in Deutschland aufhaltenden Personen zu gewährleisten. Es besteht eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht gegenüber der Bevölkerung, die sowohl präventive als auch reaktive staatliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung umfasst.

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist nach Auffassung der Fragesteller eine sachgerechte, umfassende und evidenzbasierte Bewertung der bisherigen Migrations- und Integrationspolitik unerlässlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die tatsächlichen Auswirkungen migrationsbedingter Entwicklungen auf die Opfer von Straftaten, deren Angehörige, die gesellschaftliche Stabilität sowie die Leistungsfähigkeit staatlicher Institutionen im Bereich der inneren Sicherheit, Justiz und sozialen Infrastruktur.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit nach rechtskräftigen Verurteilungen und bestimmten Rechtsfolgen gefragt wird, verweist die Bundesregierung auf den vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen und frei zugänglichen Statistischen Bericht „Strafverfolgung“ (bis einschließlich 2021 Fachserie 10 Reihe 3 = „Strafverfolgungsstatistik“). Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen eines Berichtsjahres und weist die Entscheidungen differenziert nach den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts sowie nach der Art der Entscheidung aus. Dabei werden die Entscheidungen jeweils nur bei dem schwersten Delikt erfasst, das der jeweiligen Entscheidung zugrunde liegt. Die Daten für das Berichtsjahr 2025 sind noch nicht veröffentlicht worden. Mit deren Veröffentlichung ist nicht vor Ende des vierten Quartals des Jahres 2026 zu rechnen. Andere als die öffentlich zugänglichen Daten der Strafverfolgungsstatistik liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Begriff der „Gruppenvergewaltigung“ ist dem Strafgesetzbuch (StGB) fremd. Das StGB erfasst eine gemeinschaftliche Tatbegehung nach § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB. Diese bezieht sich auf sämtliche Tatbestände

des § 177 StGB und erfasst demnach nicht nur Tathandlungen, die die Voraussetzungen einer Vergewaltigung nach § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB erfüllen, sondern auch sexuelle Übergriffe und sexuelle Nötigungen im Sinne der sonstigen Absätze des § 177 StGB.

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass es zwischen 2017 und 2018 einen Datenbruch gibt. Hier wurde die Methodik bzw. die Rechtsgrundlage der Erfassung von sogenannten Gruppenvergewaltigungen geändert. Die Daten sind daher nicht exakt vergleichbar.

Ferner muss berücksichtigt werden, dass sich die Bewertung einer Tat im Laufe des Strafverfahrens ändern kann, sodass sich beispielsweise eine polizeilich als „Vergewaltigung von mehreren“ erfasste Straftat bei Gericht nicht mehr als gemeinschaftliche Tatbegehung darstellen kann und dann entsprechend der gerichtlichen Beurteilung als Delikt eines Einzelnen in der Fachserie 10 Reihe 3 („Strafverfolgung“) bzw. seit 2022 in dem Statistischen Bericht Strafverfolgung (Strafverfolgungsstatistik) abgebildet wird. Zudem fließen die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des betreffenden Berichtsjahres erfassten Fälle abhängig vom jeweiligen Verfahrensverlauf und der Dauer der Verfahren gegebenenfalls erst im Folgejahr, mitunter aber auch erst mehrere Jahre später in die Strafverfolgungsstatistik ein. Die PKS beruht auf dem Erkenntnisstand bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Straftaten werden zum Teil von der Polizei, insbesondere wegen des unterschiedlichen Ermittlungsstandes, anders bewertet als von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten. Für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen wird daher der Begriff des/der Tatverdächtigen (TV) im Sinne der PKS zugrunde gelegt. Zudem ist zu beachten, dass einem Fall mehrere Opfer und/oder mehrere Tatverdächtige zugeordnet sein können.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tatauflösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet.

Hierbei handelt es sich um eine generelle Regelung. Eine spezifische Vorgabe zur phänomenologischen Zuordnung für Fälle mit Nennung einzelner Themenfelder existiert nicht.

Die Fallzahlen PMK aus dem Jahr 2026 haben einen vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen. Sie sind prinzipiell nur für polizeiinterne Zwecke und nicht zur Weitergabe/Veröffentlichung bestimmt. Diese Änderungen betreffen das gesamte Erfassungsjahr.

Aufgrund der Vorbereitungsmaßnahmen zur technischen Weiterentwicklung des KPMD-PMK sowie deren Realisierung zum 1. Juni 2026 wurden für das laufende Tatzeitjahr 2026 bislang weniger Kriminaltaktische Anfragen (KTA-PMK) als in den Vorjahren zur Speicherung in der zentralen PMK-Fallzahlendatei des BKA verarbeitet. Die unmittelbare Vergleichbarkeit der PMK-Fallzahlen zum Vorjahr wird schnellstmöglich herbeigeführt.

In der BKA-Fallzahlendatei LAPOS kann nur die Staatsangehörigkeit, jedoch kein Migrationshintergrund erfasst werden. Da nur die Erfassung einer Staats-

angehörigkeit möglich ist, wurde bislang in Fällen, bei denen neben der deutschen eine weitere vorliegt, nur die deutsche Staatsangehörigkeit erfasst.

Erst seit dem 1. Juni 2026 können mehrere Staatsangehörigkeiten von Tatverdächtigen in der Fallzahlenanwendung des BKA abgebildet werden. Eine umfassende Beauskunftung ist jedoch erst ab dem Tatjahr 2027 möglich.

Mehrere Staatsangehörigkeiten können nur gespeichert werden, wenn eine Meldung zum jeweiligen Fall seit dem 1. Juni 2026 erfolgt (Erst- oder Folge-meldung). Bei allen Fällen, die ausschließlich bis zum 31. Mai 2026 gemeldet worden sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass nur eine Staatsangehörigkeit auch bei Mehrstaatlern erfasst ist. Hiervon sind auch Fälle des Tatjahres 2026 umfasst, die bis zum 31. Mai 2026 übermittelt worden sind.

1. Bei wie vielen, der seit 2017 erfassten Gruppenvergewaltigungen war mindestens ein tatverdächtiger Zuwanderer beteiligt?
2. Wie viele der deutschen Tatverdächtigen von Gruppenvergewaltigungen seit 2017
 - a) erhielten die deutsche Staatsbürgerschaft nach 2015,
 - b) waren staatenlos?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksachen 21/1054 und 21/6858 verwiesen.

3. Wie viele der Opfer von Gruppenvergewaltigungen seit 2017 waren zum Tatzeitpunkt
 - a) minderjährig,
 - b) jünger als 14 Jahre,
 - c) jünger als 6 Jahre?

Die Anzahl der Opfer im Sinne der Fragestellung können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Altersgruppe Opfer	Berichtsjahr	Anzahl Opfer
Alle 0<14	2017	12
Kinder 0<6	2017	1
Unter 18-Jährige	2017	92
Alle 0<14	2018	12
Kinder 0<6	2018	1
Unter 18-Jährige	2018	203
Alle 0<14	2019	16
Kinder 0<6	2019	2
Unter 18-Jährige	2019	198
Alle 0<14	2020	23
Kinder 0<6	2020	1
Unter 18-Jährige	2020	240
Alle 0<14	2021	26
Kinder 0<6	2021	1
Unter 18-Jährige	2021	239
Alle 0<14	2022	28
Kinder 0<6	2022	6

Altersgruppe Opfer	Berichtsjahr	Anzahl Opfer
Unter 18-Jährige	2022	256
Alle 0<14	2023	26
Kinder 0<6	2023	2
Unter 18-Jährige	2023	261
Alle 0<14	2024	33
Kinder 0<6	2024	1
Unter 18-Jährige	2024	286
Alle 0<14	2025	32
Kinder 0<6	2025	1
Unter 18-Jährige	2025	288

4. Wie viele der seit 2017 registrierten Gruppenvergewaltigungen führten nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) zu einer rechtskräftigen Verurteilung,
 - b) zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung,
 - c) zu einer Bewährungsstrafe,
 - d) zu einem Freispruch,
 - e) und wie viele Freisprüche begründeten auf § 20 StGB, mit der Folge einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 oder 64 StGB)?
5. Wie viele Täter, sofern der Bundesregierung hier Kenntnisse vorliegen, in Fällen von Gruppenvergewaltigung seit Erfassung 2017
 - a) wurden rechtskräftig verurteilt,
 - b) erhielten Freiheitsstrafen ohne Bewährung,
 - c) erhielten Bewährungsstrafen,
 - d) wurden freigesprochen,
 - e) wurden nach Jugendstrafrecht behandelt,
 - f) wurden nach Jugendstrafrecht behandelt und sind ohne nachgewiesenes Alter eingereist (wie etwa zugewiesener Geburtstag 1. Januar),
 - g) wurden in eine psychiatrische Einrichtung gemäß §§ 63 und 64 StGB eingewiesen?
6. Wie viele der seit 2017 wegen Sexualdelikten verurteilten Täter waren nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) Wiederholungstäter,
 - b) zum Tatzeitpunkt ausreisepflichtig,
 - c) zum Tatzeitpunkt mehr als fünfmal vorbestraft,
 - d) mehr als zehnmal vorbestraft,
 - e) hätten nach geltender Rechtslage bereits abgeschoben werden können?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 4 bis 6 verweist die Bundesregierung auf die Ausführungen in der Vorbemerkung.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Suizide infolge von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt vor?
- In welcher Form werden Suizide oder Suizidversuche infolge sexualisierter Gewalt derzeit statistisch erfasst?
 - Plant die Bundesregierung, diese künftig gesondert zu erfassen?
 - Wie viele dieser Suizidfälle betrafen Opfer unter 18 Jahren?
 - Wie viele der Opfer befinden sich in dauerhafter psychischer Behandlung?
 - Wie viele der Opfer erkrankten infolge der Tat schwer (wie etwa Borderline, Schizophrenie, schwere Dissoziationen)?

Die Fragen 7 bis 7e werden gemeinsam beantwortet.

Die Zahlen zu Suiziden infolge sexueller Gewalt werden nicht statistisch erfasst. Eine gesonderte Erfassung ist derzeit nicht in Planung.

8. Wie viele antisemitisch motivierte Straftaten wurden seit 2015 erfasst?

Die antisemitischen Straftaten seit 2015 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bei den Fallzahlen handelt es sich um Jahresfallzahlen, welche jeweils den Stichtag 31. Januar des Folgejahres haben. Eine Ausnahme besteht in den Fallzahlen 2026, hier wurde auf den revisionssicheren Zeitraum zurückgegriffen (bis 31. Juli 2026).

Tatzeit	Fallzahlen
2015	1 366
2016	1 468
2017	1 504
2018	1 799
2019	2 032
2020	2 351
2021	3 027
2022	2 641
2023	5 164
2024	6 236
2025	6 548
Januar–Juli 2026	1 298

9. Wie viele dieser in Frage 8 erfragten Straftaten wurden verübt von
- Zuwanderern, Asylbewerbern oder Schutzsuchenden,
 - Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft seit 2015,
 - Doppelstaatlern,
 - Staatenlosen?

Eine gesonderte Auswertung zu den einzeln angefragten Werten besteht nicht und stellt keinen Katalogwert im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) dar.

Aus diesem Grund wurde auf den bestehenden Wert zurückgegriffen: Tatverdächtiger; Asylstatus des TV; „JA“

Tatzeit	Fallzahlen
2015	0
2016	12
2017	15
2018	21
2019	11
2020	16
2021	33
2022	26
2023	116
2024	132
2025	137
Januar–Juli 2026	8

Folgend werden die Fallzahlen zu Fällen mit mindestens einem deutschen Tatverdächtigen seit 2015 dargestellt:

Tatzeit	Fallzahlen
2015	585
2016	665
2017	577
2018	747
2019	918
2020	1 133
2021	1 209
2022	1 308
2023	2 224
2024	2 370
2025	2 339
Januar–Juli 2026	477

Folgend werden die Fallzahlen zu Fällen mit mindestens einem staatenlosen Tatverdächtigen seit 2015 dargestellt:

Tatzeit	Fallzahlen
2015	0
2016	2
2017	1
2018	2
2019	1
2020	0
2021	1
2022	1
2023	15
2024	57
2025	27
Januar–Juli 2026	0

Hinsichtlich Tatverdächtiger mit Doppelstaatsangehörigkeit wird auf die Vorbe-
merkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wie viele antisemitische Gewalttaten führten nach Kenntnis der Bundesregierung
- a) zu einer rechtskräftigen Verurteilung,
 - b) zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung,
 - c) zu einer Bewährungsstrafe,
 - d) zu einem Freispruch?

Seit 1992 werden bei den Landesjustizverwaltungen und der Bundesanwaltschaft bestimmte Justizdaten zu Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten erhoben. Auf der Grundlage dieser Erhebungen fasst das Bundesamt für Justiz (BfJ) die Ergebnisse in statistischen Übersichten zusammen. Diese statistischen Übersichten werden für die Zeit ab 2013 auf der Homepage des BfJ veröffentlicht (www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument226686); bislang sind die Berichtsjahre bis einschließlich 2024 verfügbar. Strafverfahren wegen antisemitischer Straftaten werden in dieser Statistik gesondert ausgewiesen. Erfasst werden die Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaften und die Verurteilungen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Bei wie vielen Straftaten seit 2020 war das Tatwerkzeug ein Messer oder eine vergleichbare Hieb- oder Stichwaffe?

Daten zum Tatwerkzeug Messer bzw. zu Hieb- oder Stichwaffen liegen auf Basis der PKS nicht vor. Alternativ kann auf die Anzahl der Messerangriffe hingewiesen werden, zu denen Daten ab dem Berichtsjahr 2024 vorliegen (IMK-Bericht zur PKS 2024, S. 20 und IMK-Bericht zur PKS 2025, S. 22: www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=13 sowie www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2025/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

12. Wie viele dieser in Frage 11 erfragten Straftaten wurden verübt von
- a) Zuwanderern,
 - b) Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft seit 2015,
 - c) Staatenlosen?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird hingewiesen. Daten zu Messerangriffen tatverdächtigen Personen liegen nicht vor. Hier wird auf die Fußnote Nr. 12 des IMK-Berichts zur PKS 2024 verwiesen.

13. Wie viele Täter, sofern der Bundesregierung hier Kenntnisse vorliegen, in Fällen von Mord, Totschlag, Terroranschlägen, schwerer Körperverletzung und sexualisierter Gewalt seit 2015
- a) waren Wiederholungstäter,
 - b) waren zur Tatzeit ausreisepflichtig,
 - c) hätten nach geltender Rechtslage bereits abgeschoben werden können,
 - d) wurden rechtskräftig verurteilt,

- e) erhielten Freiheitsstrafen ohne Bewährung,
- f) erhielten Bewährungsstrafen,
- g) wurden freigesprochen,
- h) wurden jeweils in eine psychiatrische Einrichtung gemäß §§ 63 und 64 StGB eingewiesen, anstatt eine reguläre Freiheitsstrafe im Strafvollzug zu verbüßen,
- i) waren zum Tatzeitpunkt unterhalb der Strafbarkeitsgrenze und sind ohne nachgewiesenes Alter eingereist (wie etwa zugewiesener Geburtstag 1. Januar),
- j) wurden nach Jugendstrafrecht behandelt,
- k) wurden nach Jugendstrafrecht behandelt und sind ohne nachgewiesenes Alter eingereist (wie etwa zugewiesener Geburtstag 1. Januar)?

Die Bundesregierung verweist auf die Ausführungen in der Vorbemerkung.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Zusammenhang zwischen Aufenthaltsstatus, Wiederholungstaten und Haftvollzug vor?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

15. Zu welchem Anteil ist der Zuwachs in Clankriminalität und organisiertem Verbrechen seit 2015 zurückzuführen auf
- a) Zuwanderer,
 - b) Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft seit 2015,
 - c) Staatenlose?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

16. Zu welchem Anteil ist der Zuwachs an erfasstem, radikalisiertem Zulauf in Moscheen in Deutschland zurückzuführen auf
- a) Zuwanderer, Asylbewerber oder Schutzsuchende,
 - b) Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft seit 2015,
 - c) Doppelstaatler,
 - d) Staatenlose?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

17. Wie viele Fälle gab es nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Schulen seit 2015 an
- a) Gewalttaten,
 - b) sexuellen Übergriffen,
 - c) Vergewaltigung,
 - d) Gruppenvergewaltigung,
 - e) radikalislamischem Mobbing oder Nötigung (wie etwa „Scharia-Polizei“),
 - f) schwerem Mobbing allgemein,

- g) Erpressung,
- h) Raub und Diebstahl?

Daten zu Tatörtlichkeiten, zu der auch die Tatörtlichkeit „Schule“ gehört, liegen auf Basis der PKS seit dem Berichtsjahr 2024 vor. Entsprechend werden nachfolgend nur die Daten der Berichtsjahre 2024 und 2025 aufgeführt:

Frage	PKS-Schlüssel	Straftat	Tatörtlichkeit	Jahr	Anzahl Fälle
a)	892000	Gewaltkriminalität	Schule	2024	7 243
b)	112110	Sexueller Übergriff § 177 Absatz 1, 2 (ohne Nummer 1), 9 StGB	Schule	2024	69
c)	111700	Vergewaltigung § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB	Schule	2024	86
d)		Gruppenvergewaltigung, siehe Vorbemerkung	Schule	2024	20
g)	610000	Erpressung § 253 StGB	Schule	2024	436
h)	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249–252, 255, 316a StGB	Schule	2024	754
h)	3***00	Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a–c StGB und zwar:	Schule	2024	11 505
a)	892000	Gewaltkriminalität	Schule	2025	7 074
b)	112110	Sexueller Übergriff § 177 Absatz 1, 2 (ohne Nummer 1), 9 StGB	Schule	2025	61
c)	111700	Vergewaltigung § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB	Schule	2025	95
d)		Gruppenvergewaltigung, siehe Vorbemerkung	Schule	2025	11
g)	610000	Erpressung § 253 StGB	Schule	2025	373
h)	210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249–252, 255, 316a StGB	Schule	2025	629
h)	3***00	Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a–c StGB und zwar:	Schule	2025	10 995

Der Bundesregierung liegen zu Frage 17e keine Erkenntnisse vor.

Die angefragten Kriterien stellen keine Katalogwerte im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) dar.

Zu Frage 17f liegen ebenfalls keine Daten vor; Mobbing wird in der PKS nicht erfasst.

18. Zu welchem Anteil waren die Schüler nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der in Frage 17 erfragten Vorfälle
 - a) Zuwanderer, Asylbewerber oder Schutzsuchende,
 - b) Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft seit 2015,

- c) Doppelstaatler,
- d) Staatenlose?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. In der PKS wird nicht erfasst, ob eine tatverdächtige Person „Schüler“ ist. Eine Opfererfassung mit der Opferspezifik „Schüler“ erfolgt nur dann, wenn die Tatmotivation in den personenbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in Beziehung dazu steht.

19. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die seit 2015 entstandenen Gesamtkosten durch Gewaltdelikte, Raub, Mord, Vergewaltigung, Sachbeschädigung, Betrug, Diebstahl oder sonstige Delikte im Kontext irregulärer Migration (bitte nach Opferhilfe, Seelsorge, Polizei- und Rettungseinsätze, Krankenhauskosten, Justizvollzug, Sicherheitsmaßnahmen, Versicherungssummen etc. aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

20. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der irregulären Fachkräftezuwanderung seit 2015 im Verhältnis zu den Opferzahlen, Schäden und Folgekosten?

Der Begriff „irreguläre Fachkräftezuwanderung“ ist nicht definiert und entspricht keiner statistisch erfassten Migrationskategorie. Die Bundesregierung macht sich diesen Begriff nicht zu eigen. Die Bundesregierung unterscheidet vielmehr zwischen regulärer Erwerbsmigration und irregulärer Migration.

21. Wie viele der seit 2015 irregulär Zugewanderten sind aktuell sozialversicherungspflichtig beschäftigt in Branchen mit Fachkräftemangel (bitte nach Ausbildung, anerkannter Fachkraft etc. aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

22. Wie viele Fachkräfte wurden seit 2015 regulär über Programme angeworben und erfolgreich in Berufen mit Fachkräftemangel integriert?

Der Bundesregierung liegen Daten über die von der Zentralen Ausland- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) vermittelten ausländischen Fachkräfte vor. Die ZAV hat seit 2015 insgesamt 35 600 qualifizierte Fachkräfte (inklusive Auszubildende) aus der EU und Drittstaaten bundesweit an Arbeitgeber mit Bedarfen an ausländischen Fachkräften vermittelt. Für spezielle Programme der aktiven Gewinnung liegen zusammenfassend Zahlen ab 2020 vor. Seitdem wurden über diese Programme 7 900 Fachkräfte erfolgreich in den deutschen Arbeitsmarkt integriert. Über das Anwerbeprogramm des Bundesministeriums für Gesundheit „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ sind von 2021 bis 2023 nach dem letzten verfügbaren Monitoring 1 041 Pflegefachpersonen nach Deutschland eingereist. Zu darüber hinaus vermittelten Fachkräften über weitere Anwerbevorhaben etwa auf regionaler Ebene oder der Bundesländer liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

23. Wie viele der seit 2015 Zugewanderten sind arbeitslos oder dauerhaft auf staatliche Leistungen angewiesen?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel voraussetzen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG).

24. Welche direkten und indirekten Haushaltskosten sind seit 2015 für Integrationsmaßnahmen, Sprachförderung und Sozialtransfers entstanden?

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im angefragten Zeitraum im Bereich Integration und Sprachförderung die Bundesprogramme Jugendmigrationsdienste und Garantiefonds Hochschule gefördert.

Die Fördersummen ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen:

Haushaltsjahr	Verausgabte Haushaltsmittel Garantiefonds Hochschule
2015	12 210 000,00 Euro
2016	22 680 000,00 Euro
2017	27 645 000,00 Euro
2018	20 219 544,00 Euro
2019	16 702 167,00 Euro
2020	14 993 163,00 Euro
2021	13 169 543,00 Euro
2022	14 500 000,00 Euro
2023	19 816 366,00 Euro
2024	16 294 765,00 Euro
2025	9 922 623,00 Euro
2026	16 169 798,00 Euro*

* Für 2026 wird die Bewilligungssumme angegeben.

Haushaltsjahr	Verausgabte Haushaltsmittel Jugendmigrationsdienste
2015	49 521 951,00 Euro
2016	48 897 865,00 Euro
2017	48 837 477,00 Euro
2018	53 629 846,50 Euro
2019	54 634 358,00 Euro
2020	60 850 000,00 Euro
2021	62 043 000,00 Euro
2022	67 172 699,39 Euro
2023	68 850 000,00 Euro
2024	68 572 303,58 Euro
2025	65 850 000,00 Euro*
2026	65 850 000,00 Euro*

* Für 2025 und 2026 wird die Bewilligungssumme angegeben.

In Bezug auf die direkten Haushaltskosten sind im Haushaltstitel des Bundesministeriums des Innern seit 2015 folgende Kosten für Integrationsmaßnahmen und Sprachförderung entstanden.

Kosten für Integrationsmaßnahmen:

Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE):

Jahr	Betrag in Tausend Euro
2015	34 277
2016	44 777
2017	49 777
2018	52 036
2019	70 758
2020	70 983
2021	70 983
2022	73 983
2023	81 491
2024	77 491
2025	77 491

Förderung von Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern:

Jahr	Betrag in Tausend Euro
2015	16 987
2016	33 987
2017	73 987
2018	76 637
2019	69 987
2020	74 987
2021	59 987
2022	69 214
2023	66 392
2024	61 002
2025	60 970

Kosten für Sprachförderung:

Durchführung von Integrationskursen nach der Integrationskursverordnung:

Jahr	Betrag in Tausend Euro
2015	269 077
2016	559 077
2017	610 077
2018	765 077
2019	720 000
2020	698 600
2021	692 600
2022	675 484
2023	757 798
2024	1 068 000
2025	1 065 725

In Bezug auf die indirekten Haushaltskosten liegen der Bundesregierung aus systematischen Gründen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die mit dem Zuzug von Personen aus dem Ausland nach Deutschland verbundenen indirekten Kosten des Staates setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelkomponenten zusammen, deren jeweilige Höhe wegen der Vielzahl der unterschiedlichen relevanten Sachverhalte und der Vielzahl mittelbarer Effekte nicht

bezifferbar sind, somit nicht erfasst werden und der Bundesregierung aus diesem Grunde auch nicht oder nicht zur Gänze vorliegen.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftliche Nettobilanz der Zuwanderung seit 2015 unter Berücksichtigung von Sozialausgaben, Steueraufkommen und Kriminalitätsfolgekosten?

Eine belastbare gesamtwirtschaftliche Nettobilanz der Zuwanderung seit 2015 unter Einbeziehung sämtlicher Sozialausgaben, Steuer- und Abgabenaufkommen sowie etwaiger Kriminalitätsfolgekosten liegt der Bundesregierung nicht vor. Eine pauschale Bewertung der wirtschaftlichen Wirkung von Zuwanderung ist zudem angesichts der unterschiedlichen Formen und Voraussetzungen von Migration nicht sachgerecht. So umfasst Zuwanderung unter anderem Erwerbsmigration, EU-Binnenmigration, Fluchtmigration und Familienmigration, die jeweils unterschiedliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, irreguläre Migration nach Deutschland zu bekämpfen und reguläre Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern und damit das Arbeitskräfteangebot zu stärken.

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Bilanz der irregulären Zuwanderung seit 2015 aus ethischer Sicht mit Blick auf die Opfer?

Die Bundesregierung nimmt Opfer von Straftaten und die mit Kriminalität verbundenen Folgen für Betroffene und die Gesellschaft sehr ernst. Straftaten sind unabhängig von der Herkunft oder dem Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen konsequent zu verfolgen und die Opfer zu schützen. Die Bundesregierung hat die Bekämpfung von Kriminalität und den Schutz der Bevölkerung ausdrücklich zu einem Schwerpunkt gemacht.

27. Wie bewertet die Bundesregierung die Bilanz der irregulären Zuwanderung seit 2015 aus rechtlicher Sicht im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Schutzpflicht?

Die Bundesregierung sieht die verfassungsrechtlichen Schutzpflichten gewahrt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.